

Haus- und Eislaufordnung der Stadt Augsburg für die städtischen Eissportanlagen

Curt-Frenzel-Stadion und Kunsteishalle Haunstetten

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Haus- und Eislaufordnung gilt für alle Benutzerinnen bzw. Benutzer und Zuschauerinnen und Zuschauer der städtischen Eissportanlagen.
- 1.2. In den städtischen Eissportanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind. Diese sind auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Verhalten in der Eissportanlage

- 2.1. Die Eisbahnen sollen allen Besucherinnen und Besuchern erholsame und sportliche Betätigung ermöglichen. Durch die Eisbereitung bedingt unterliegen Nebenflächen, Stufen, Treppen usw. einer erhöhten Rutschgefahr und Glättebildung. Besondere Sorgfalt bei dem Aufenthalt im gesamten Bereich der Eissportanlage ist daher zwingend erforderlich.
- 2.2. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2.3. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich Anweisungen der Beauftragten der Stadt Augsburg, des Veranstalters oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.4. Es ist insbesondere verboten,
 - 2.4.1. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Sitzbänke, Schutzgitter, Begrenzungszäune der Eisbahnen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten und Dächer zu be- oder zu übersteigen,
 - 2.4.2. auf Begrenzungsbanden zu sitzen,
 - 2.4.3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
 - 2.4.4. an den Zu- und Aufgängen der Tribünen sowie der Flucht- und Rettungswege unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 - 2.4.5. Gegenstände, Schneebälle, Konfetti, Abfälle usw. auf die Eisfläche zu werfen,
 - 2.4.6. Feuer zu entfachen,
 - 2.4.7. Abfallbehälter zu durchwühlen oder den Inhalt zu entnehmen,
 - 2.4.8. die Eissportanlagen mutwillig zu verunreinigen (z.B. Wände, Wege Treppen zu beschriften oder bemalen) oder außerhalb der Bedürfnisanlagen die Notdurft zu verrichten, Abfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungsbehälter wegzuworfen,
 - 2.4.9. Sammlungen durchzuführen,
 - 2.4.10. unbefugt die Sportler-, Presse-, Eis- und Eisumlaufflächen oder Spielerbänke zu betreten,
 - 2.4.11. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Werbezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen, anzuschlagen oder zu zeigen,
 - 2.4.12. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend, das Eissportanlagengelände zu betreten,
 - 2.4.13. Roller, Inline Skates usw. zu fahren,
 - 2.4.14. Fahrräder, Roller usw. innerhalb des Gebäudes abzustellen,
 - 2.4.15. die Eisfläche und die Eissportmarkierungen durch Hacken oder „Kanadier“ mutwillig zu zerstören,
 - 2.4.16. während des Publikumslaufes Eiskunstlaufübungen oder Ähnliches auszuführen, bei denen die Schlittschuhe über die Höhe der Knie befinden.

2.5. Es dürfen in den Eissportanlagen nicht mitgeführt werden:

- 2.5.1. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Stühle, Hocker, leere Flaschenträger, Kisten, Kinderwagen usw.),
- 2.5.2. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffen verwendet werden können,
- 2.5.3. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder harten Material (z. B. Flaschen, Gläser, Dosen, Krüge),
- 2.5.4. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 1,5 m Länge, Werbeballons,
- 2.5.5. Tiere,
- 2.5.6. Laserpointer, Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
- 2.5.7. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, Werberaketen,
- 2.5.8. alkoholische Getränke,
- 2.5.9. Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. Hörner, Hupen, Megaphone),
- 2.5.10. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene Kleidung oder Gegenstände.

3. Benutzungsregeln

- 3.1. Die Eisflächen dürfen während der Eislaufzeiten nur auf Schlittschuhen betreten werden.
- 3.2. Die allgemeine Laufrichtung ist einzuhalten.
- 3.3. Eine Lauftechnik, die andere Benutzer besonders gefährdet (z. B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, „Hackenreißen“) ist nicht gestattet.
- 3.4. Es gilt im gesamten Bereich der städtischen Eissportanlagen ein allgemeines Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die ausgewiesenen Raucherbereiche des Curt-Frenzel-Stadions.

4. Haftung

- 4.1. Die Benutzung der Eisflächen, der Nebenflächen und der sonstigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine gefahrungsfreie Benutzung kann nicht gewährleistet werden. Die Benutzer einschließlich der Zuschauer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Augsburg oder Dritten entstehen.
- 4.2. Eine Haftung der Stadt Augsburg gegenüber den Benutzern und Zuschauern besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.3. Schlüssel werden nur gegen Unterschrift ausgegeben. Der Unterzeichner haftet bis zur Schlüsselerückgabe für Verlust und Folgeschäden (z. B. Austausch der Schließanlage).

5. Hausrecht

Das Hausrecht in den Eissportanlagen üben die Stadt Augsburg und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus.

6. Fluchtwege

Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Augsburg behält sich vor, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge etc. auf Kosten des Verursachers abzuschleppen.

7. Videoüberwachung

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass zum Schutz und zur Sicherheit unserer Benutzerinnen bzw. Benutzer und Zuschauerinnen und Zuschauer sicherheitsrelevante Bereiche videoüberwacht werden.

8. Zuwiderhandlungen

- 8.1. Wer sich widerrechtlich, ohne Eintritt zu entrichten, Zugang zum öffentlichen Eislaufen verschafft, erhält Hausverbot für die städtischen Eissportanlagen und hat ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- 8.2. Personen, die gegen Vorschriften der Haus- und Eislaufordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Eissportanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- 8.3. Die Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Stadt Augsburg, Sport- und Bäderamt

spba.stadt@augzburg.de

Augsburg, Januar 2021